

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

§. 28. Die Leibeigenschaft entsteht durch Geburt und Heurath

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

vertreten. Auch die Besorgniß, daß die, sür Frenlassung etwa auszubringenden, Gelder ein grosses Schuldenmachen der Eigenbehörigen und vielsleicht den Verkauf des schönsten Holzes, oder eis nes der besten Grundstücke nach sich ziehen können, ist völlig ungegründet; da der Leibs und Gutsherr ben solchen übertriebenen Foderungen wider sein eigenes Interesse handeln und dadurch jenen außer Stand sehen würde, seine für das ausgehobene Verhältniß übernommenen Abgaben mit sonstigen Pächten und Pflichten erzwingen zu können.

J. 27. Die ganze Darstellung des Plans aber, mit welchen Vorsichtsmaßregeln nemlich eisne solche Aushebung der alten Versassung und die Vewilligung frener staatsbürgerlicher Rechte, frenswillig ohne den mindesten Zwang, zu versuchen und auszuführen sen, gehört nicht hierher, sons dern zu einer umständlichen Erdrterung in eine bes

fondere Schrift.

Dieses nun vorausgesetzt will ich im

## II. Abschnitte

die hiesigen menerrechtlichen Verhältnisse und zuerst die besondere Verfassung der Leibeigenen mit ihren Rechten und Pflichten näher entwickeln.

1. Capitel.

S. 28. Die Leibeigenschaft entstehet auch hier im Lande

A. durch die Geburt und Heurath, woben zur Regel anzunehmen ist, daß derjenige, welcher cher von leibeigenen Aeltern geboren ist, in des ren Sharafter trete und leibeigen werde. Eben so derjenige, welcher von einer leibeigenen Muts ter gezeugt ist, wenn gleich dessen Bater nicht in einem personlichen leibeigenschaftlichen Vers hältnisse steht.

Es findet also hier die alte Pardmie ihre Anwendung: das Kind folgt der ärgern

Sand, ober folgt bem Bufen.

J. 29. Es kann auch der Fall eintreten, daß beyde Aeltern in verschiedener Herren Eigensthume sich besinden, alsdann mussen aber der Mann oder die Frau, ehe sie in ein fremdes Sisgenthum sich begeben, von ihrem Eigenthumsherrn frey gelassen werden; daher über die sonst nach dem gemeinen Rechte streitig gewordene Frage?): we m das Kind von solchen Aeltern angehd=re? keine Discussion entstehen kann. Es fällt solglich auch die ehemals hergebrachte Theilung der Kinder, z. B. daß das erste, dritte, fünste Kind der Mutter? und die übrigen dem Bater; oder, daß die Töchter diesem und die Söhne der Mutter gehören, ganz weg; und würde es sich etwa zutragen, daß zweh leibeigene Personen obisaer

6) Eine folde Theilung ift beutschen Ursprungs. Siehe Dang 6. Bb. 2. Buch 2. Abschn. p. 29.

Subrers Darftellung.

a) Böhmer in jure eecles. protest. Lib. IV. Tit. 9. S. 10. Estore kleine Schriften 2. Abtheil. G. 310. 372.

Daher bas Sprichwort: bas erfte Rind zieht ber Busen, ober die ungrade Zahl folgt dem Busen.